

Bogusław Banaszak, Sylwia Jarosz-Żukowska

Die Verfassungsbeschwerde in Polen

I. Einleitung

Die Verfassungsbeschwerde wurde zum ersten Mal in den Katalog der Mittel zum Schutz der Freiheiten und Rechte mit dem Inkrafttreten der Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 aufgenommen. Die Forderungen, diese Institution nach dem Muster der in anderen Ländern, vor allem in der Bundesrepublik Deutschland, geltenden Lösungen in die polnische Rechtsordnung einzuführen, waren in der Rechtslehre schon wesentlich früher erhoben worden.¹

Das Modell der Verfassungsbeschwerde sowie die wichtigsten Voraussetzungen für deren Zulässigkeit wurden in Art. 79 der Verfassung der Republik Polen, der im Kapitel II „Freiheiten, Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers“ im Unterkapitel „Mittel zum Schutz der Freiheiten und Rechte“ situiert wurde, geregelt. Diese Vorschrift besagt, dass

jeder, dessen verfassungsmäßige Freiheiten oder Rechte verletzt wurden, das Recht nach den im Gesetz bestimmten Grundsätzen hat, eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zur Frage der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder eines anderen normativen Rechtsaktes, auf dessen Grundlage ein Gericht oder ein Organ der öffentlichen Verwaltung endgültig über seine Freiheiten oder Rechte oder über seine in der Verfassung bestimmten Pflichten entschieden hat, zu erheben.

Eine ausführliche Regelung der Verfassungsbeschwerde ist im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 1. August 1997 enthalten.²

II. Beschwerdegegenstand

Die in der Verfassung der Republik Polen angenommene Konstruktion der Verfassungsbeschwerde erlaubt es, diese unter Beschwerden von einem engen gegenständlichen Umfang zu situieren. Obwohl in den verfassungsrechtlichen Diskussionen oftmals auf die in der Bundesrepublik Deutschland angenommenen Lösungen Bezug genommen wurde, wurde letztendlich die Möglichkeit ausgeschlossen, die Beschwerden direkt gegen Einzelakte, vor allem gegen Gerichtsentscheidungen, einzulegen sowie über die Aufhebung der Einzelakte direkt durch den Verfassungsgerichtshof zu entscheiden. Dafür waren die Befürchtungen vor einer massenhaften Inanspruchnahme des neuen Mittels zum Schutz der Rechte und Freiheiten durch Bürger, vor allem aber die Vorstel-

¹ Vgl. vor allem *K. Działocha*, Trybunał Konstytucyjny wobec zmiany Konstytucji, PiP 4|1991, S. 13; *Z. Kędzia*, Pojęcie „prawa i wolności obywatelskie“ (Uwagi na tle ustawy o Rzeczniku Praw Obywatelskich), PiP 3|1989, S. 34; *B. Banaszak*, Skarga konstytucyjna, PiP 12|1995, S. 9-13; *L. Garlicki*, Trybunał Konstytucyjny w projekcie Komisji Konstytucyjnej Zgromadzenia Narodowego, PiP 2|1996, S. 15; *Z. Czeszejko-Sochacki*, Zarys modelu polskiego Trybunału Konstytucyjnego, in: *E. Zwierzchowski* (Red.), Prawo i kontrola jego zgodności z konstytucją, Warszawa 1997, S. 107.

² Gesetzblatt Jahrgang 1997, Nr. 102, Pos. 643 mit nachträglichen Änderungen.

lung der Konflikte mit den das Recht anwendenden Organen, insbesondere mit den Gerichten, ausschlaggebend.³

Im Sinne des Art. 79 der Verfassung der Republik Polen kann die Beschwerde daher nur gegen Allgemeinakte, die den Einzelakten zugrunde liegen, d. h. gegen Gesetze oder andere normative Rechtsakte, eingelegt werden. Aus dem Geltungsbereich der Beschwerde sind Rechtsanwendungsakte sowie die Untätigkeit der Organe der öffentlichen Verwaltung, darunter auch Unterlassungen des Gesetzgebers, ausgeschlossen. Von Anfang an betonte der Verfassungsgerichtshof, dass die

Verfassungsbeschwerde nicht zum Verlangen führen darf, dass der positive Gesetzgeber durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ersetzt wird,⁴

selbst wenn die Pflicht zur Erlassung eines normativen Rechtsaktes aus der Verfassung resultieren würde.

In der Verfassung der Republik Polen gibt es keine klare Antwort auf die Frage, ob der in Art. 79 verwendete Begriff „ein anderer normativer Rechtsakt“ nach dem Umfang der Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. 188 der Verfassung⁵ zu interpretieren ist, oder aber, ob er im Verhältnis zu dieser Vorschrift einen autonomen Charakter aufweist. In der Praxis kamen Bedenken vor dem Hintergrund der Zulässigkeit der Geltung der Verfassungsbeschwerde für die Akte des lokalen Rechts (die von den Organen der territorialen Selbstverwaltung erlassenen Rechtsakte) und nach dem Beitritt zur Europäischen Union auch für die Akte des sekundären Rechts der EU (gemeinschaftliche Verordnungen) auf. In der Rechtslehre sind die Meinungen zu diesem Fragenkomplex geteilt;⁶ der Verfassungsgerichtshof geht dagegen davon aus, dass

der Umfang der Vorschriften, gegen die die Beschwerde (Gegenstand der Verfassungsbeschwerde) eingelegt werden kann, [...] autonom und in Art. 79 Abs. 1 der Verfassung eingehend geregelt ist.⁷

Infolgedessen wurde festgestellt, dass Gegenstand der Verfassungsbeschwerde auch Akte des lokalen Rechts (Rechtsakte, die dem Umfang der Kognition des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. 188 nicht unterliegen) sein können,

soweit diese einen normativen Charakter aufweisen und zu den normativen Rechtsakten im verfassungsrechtlichen Sinne gerechnet werden können.⁸

³ Zur verfassungsrechtlichen Diskussion vgl. vor allem *B. Banaszak/J. Repel*, Geneza skargi konstytucyjnej w Polsce, in: (Red.) *J. Trzcziński*, Skarga konstytucyjna w Polsce, Warszawa 2000, S. 40-44; vgl. auch *J. Trzcziński*, Konstytucja Rzeczypospolitej. Komentarz, tom I, (Red.) *L. Garlicki*, Bemerkungen zum Art. 79, Warszawa 1999, S. 2.

⁴ Vgl. die Entscheidung vom 3. Dezember 1996, K 25/95 und Urteil vom 9. Oktober 2001, SK 8/00.

⁵ Gemäß Art. 188 der Verfassung entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Vereinbarkeit von Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen mit der Verfassung, die Vereinbarkeit von Gesetzen mit ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen, deren Ratifizierung eine vorherige Zustimmung durch Gesetz erfordert, die Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften, die von zentralen Staatsorganen erlassen worden sind, mit der Verfassung und ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen und Gesetzen.

⁶ Vgl. die Kontroverse in der Rechtslehre zu diesem Thema: *S. Jarosz-Żukowska*, W sprawie pożądaných zmian polskiego modelu skargi konstytucyjnej, in: *Konieczne i pożądané zmiany Konstytucji RP z 2 kwietnia 1997 roku*, (Red.) *B. Banaszak/M. Jabłoński*, Wrocław 2010, S. 261 ff.

⁷ Vgl. z. B. Beschluss vom 29. November 2000, Ts 139/00.

⁸ Ebd.

Der Verfassungsgerichtshof hat hingegen die Möglichkeit der Kontrolle der örtlichen Raumbewirtschaftungspläne ausgeschlossen.⁹

Wenn es sich jedoch um die Akte des abgeleiteten Rechts der EU handelt, hat der Verfassungsgerichtshof in einem Präzedenzurteil vom 16. November 2011 (SK 45/09) entschieden, dass die gemeinschaftlichen Verordnungen Merkmale eines normativen Rechtsaktes im Sinne des Art. 79 Abs. 1 der Verfassung dadurch aufweisen, dass

sie Normen beinhalten können, auf deren Grundlage ein Gericht oder ein Organ der öffentlichen Verwaltung über die in der Verfassung bestimmten Freiheiten oder Rechte oder über Pflichten der Individuen letztendlich entscheidet.

Nachdem der Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit der Prüfung der Vereinbarkeit der Akte des abgeleiteten EU-Rechts mit der Verfassung im Verfahren der Verfassungsbeschwerde¹⁰ auf den Vorwurf, die Normen dieses Rechts würden die in der Verfassung verankerten Rechte und Freiheiten der Individuen (vor allem diejenigen, die in den Vorschriften des Kapitels II enthalten sind) verletzen, zugelassen hatte, so betonte er, dass das Urteil, in dem die Verfassungswidrigkeit der Normen des abgeleiteten gemeinschaftlichen Rechts festgestellt wird, nicht in der Außerkraftsetzung der verfassungswidrigen Normen (wie es bei den Akten des nationalen Rechts der Fall ist), sondern

nur im Ausschluss der Möglichkeit der Anwendung der Akte des abgeleiteten gemeinschaftlichen Rechts durch polnische Staatsorgane und in der Erzielung rechtlicher Wirkung in Polen resultieren darf. Als Folge des Urteils des Verfassungsgerichtshofes gälte daher die Aussetzung der Anwendung der verfassungswidrigen Normen des gemeinschaftlichen Rechts auf dem Gebiet der Republik Polen

bis zum Zeitpunkt der Behebung der Kollision.¹¹

Der Frage der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegen das sekundäre EU-Recht kommt jedoch nach dem in Polen geltenden Modell der Verfassungsbeschwerde sowie der Identität der Verankerung der Rechte des Individuums in der Verfassung der Republik Polen und im EU-Recht eine eher geringe praktische Bedeutung zu.¹²

Die Verfassungsbeschwerde in Polen ist ein akzessorisches Mittel, was – wie durch den Verfassungsgerichtshof hervorgehoben wird – bedeutet, dass

der Beschwerdeführer nur die in seiner Angelegenheit angewandten Vorschriften, die der Entscheidung in dieser Sache durch das Gericht oder durch das Organ der öffentlichen Verwaltung zugrunde gelegt wurden, zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde machen kann.¹³

⁹ In der in voller Besetzung erlassenen Entscheidung (Beschluss vom 6. Oktober 2004, SK 42/02) hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass der örtliche Raumbewirtschaftungsplan einen besonderen Akt des lokalen Rechts darstellt, der den Merkmalen der normativen Akte nicht zur Gänze entspricht.

¹⁰ Die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit des abgeleiteten Rechts ist dagegen im Verfahren der Rechtsfragen der Gerichte (z. B. Beschluss vom 19. Dezember 2006, P 37/05) und der abstrakten Kontrolle im Antragsverfahren (z. B. Beschluss vom 17. Dezember 2009, U 6/08) nicht zulässig.

¹¹ Im Urteil SK 45/09 hat der Verfassungsgerichtshof jedoch keine Verfassungswidrigkeit der angefochtenen gemeinschaftlichen Verordnung festgestellt.

¹² Ebenso auch *P. Tuleja*, Skarga konstytucyjna w Polsce – dziesięć lat doświadczeń, Przegląd Legislacyjny Nr. 3|2007, S. 34.

¹³ Z. B. Beschluss vom 6. Juli 2005, SK 25/03, oder Beschluss vom 18. Januar 2006, Ts 55/05. Der in der Verfassungsbeschwerde angefochtene Rechtsakt wird grundsätzlich durch den Verfassungsgerichtshof als Grundlage für die Entscheidung angesehen, „wenn die Entscheidung anders wäre oder anders sein könnte, wenn die in der Verfassungsbeschwerde angefochtene Norm nicht gelten würde“, vgl. *B. Ba-*

Daraus ergibt sich, dass die Einlegung der Verfassungsbeschwerden dann ausgeschlossen ist, wenn die Verletzung der verfassungsmäßigen Freiheiten oder Rechte

direkt aus dem Gesetz hervorgeht und das Erlassen eines konkret-individuellen Rechtsaktes auf Grundlage dieses Gesetzes nicht möglich ist,¹⁴

zum Beispiel, wenn das Gesetz dem Individuum eine Pflicht auferlegt, durch die seine Verfassungsrechte verletzt werden. Das Erfordernis eines akzessorischen Charakters der Verfassungsbeschwerde wird in der Rechtslehre zu Recht als zu sehr weitgehend kritisiert.¹⁵

Zudem kann – dem Grund nach –

eine falsche Anwendung einer Rechtsvorschrift nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sein, selbst wenn diese Vorschrift zur Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten führt.¹⁶

Dies bedeutet, dass eine mangelhafte Anwendung einer Vorschrift oder deren Auslegung nur im Rahmen einer instanzlichen Kontrolle berichtet werden kann, wodurch die Beseitigung der Verletzung einer verfassungsmäßigen Freiheit oder Rechts des Individuums nicht gewährleistet wird. Der Verfassungsgerichtshof geht im Bewusstsein negativer Auswirkungen dieser Situation für den Beschwerdeführer manchmal davon aus, dass die Vorschrift einen solchen Wortlaut hat, der ihr im Rahmen der einheitlichen Rechtsprechungspraxis der Gerichte oder Verwaltungsorgane verliehen wurde, selbst wenn es sich dabei um eine Auslegung handelt, die zur Verfassungswidrigkeit führt.¹⁷

Wie bereits erwähnt wurde, wird die Unterlassung des Gesetzgebers aus dem gegenständlichen Umfang der Verfassungsbeschwerde ausgeschlossen. Der Verfassungsgerichtshof vertritt den Standpunkt, dass er für Entscheidungen in der Sache der sog. gesetzgeberischen Außerachtlassungen (auch „relative gesetzgeberische Unterlassungen“ genannt) zuständig sei und infolge dessen prüfen könne, ob

nicht in der angefochtenen Normung Elemente fehlen, ohne die diese Normung im Hinblick auf die Natur der jeweiligen Normung verfassungsrechtliche Bedenken wecken kann.¹⁸

naszak, Konstytucja Rzeczypospolitej. Komentarz, Bemerkungen zum Art. 79, Warszawa 2009, S. 398.

¹⁴ Vgl. z. B. Beschluss vom 23. Mai 2000, Ts 115/99, sowie Beschluss vom 6. April 2005, SK 8/04.

¹⁵ Vgl. z. B. *W. Wróbel*, Skarga konstytucyjna – problemy do rozwiązania, in: Księga XX-lecia orzecznictwa Trybunału Konstytucyjnego, (Red.) *M. Zubik*, Warszawa 2006, S. 57, sowie *B. Banaszak*, Fn. 13, Bemerkungen zum Art. 79, S. 401, und *B. Banaszak/T. Milej*, Polnisches Staatsrecht, Warszawa 2009, S. 83.

¹⁶ Urteil vom 8. November 2000, SK 18/99. Im Beschluss vom 10. Mai 2005, SK 46/03, hat der Verfassungsgerichtshof durch die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Entscheidungspraxis betreffend den sog. Aberglauben das Verfahren eingestellt, weil als Quelle für die Verfassungswidrigkeit „nicht die Vorschriften selbst, sondern deren praktische Auslegung gelten“.

¹⁷ Vgl. Urteil vom 9. Juni 2003, SK 12/03.

¹⁸ Z. B. Urteil vom 13. Juni 2011, SK 41/09.

III. Prüfungsmaßstab

Gemäß Art. 79 der Verfassung der Republik Polen werden mit der Verfassungsbeschwerde ausschließlich die aus der Verfassung resultierenden und nicht die auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung zuerkannten Rechte und Freiheiten geschützt. Im Verfahren der Verfassungsbeschwerde ist die Prüfung der angefochtenen Vorschrift mit den völkerrechtlichen Verträgen nicht zulässig.¹⁹

In der Rechtslehre und Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird davon ausgegangen, dass nicht nur die im Kapitel II der Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten, sondern auch jede andere Verfassungsvorschrift, aus der sich die Freiheiten oder Rechte ergeben, als Grundlage für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde (Prüfungsmaßstab) gelten können. Dabei handelt es sich insbesondere um die im Kapitel I der Verfassung genannten Freiheiten und Rechte, und zwar die Gewerbefreiheit (Art. 22 in Verbindung mit Art. 20), das Recht auf angemessenen Schadenersatz bei Enteignung (Art. 21 Abs. 2) und die Freiheit der Bildung und Betätigung politischer Freiheiten (Art. 11 in Verbindung mit Art. 58). Die Vorschriften, die dagegen als Grundsätze der Staatspolitik (Programmnormen) formuliert wurden und keine Quelle für persönliche Rechte sind, dürfen – nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes – nicht als Grundlage für individuelle Ansprüche und daher nicht als Grundlage für die Verfassungsbeschwerde gelten.²⁰ Als eine selbständige Grundlage für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde dürfen die im Kapitel I der Verfassung formulierten Grundsätze der Staatsform ebenfalls nicht herangezogen werden. Obwohl dies auch nicht konsequent erfolgte, ließ der Verfassungsgerichtshof ausnahmsweise die Möglichkeit der Bezugnahme auf Art. 2 (Grundsatz des demokratischen Rechtsstaats) in einem Umfang zu, in dem die Verletzung des persönlichen Rechts, z. B. des Rechts auf Schutz der laufenden Interessen oder des Rechts auf Schutz der erworbenen Rechte, vom Beschwerdeführer konkretisiert wird.²¹

In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird auch die Möglichkeit der Bezugnahme in der Verfassungsbeschwerde auf Art. 32 der Verfassung, in dem das Recht auf die Gleichbehandlung als eigenständiger Prüfungsmaßstab der Verfassungsmäßigkeit des angefochtenen Rechtsaktes formuliert wird, ausgeschlossen.²² Das Recht auf Gleichbehandlung wurde als eigenständiges „Metarecht“ (Recht zweiten Grades)

¹⁹ Vgl. Urteil vom 6. Februar 2002, SK 11/01, zur Europäischen Menschenrechtskonvention als Prüfungsmaßstab.

²⁰ In Art. 81 der Verfassung werden Vorschriften genannt, mit denen Programmnormen geregelt werden, die wiederum die Mindesthöhe des Arbeitslohns, die Pflichten der öffentlichen Gewalt im Bereich des Bestrebens zur vollen und produktiven Beschäftigung, die Rechte auf sichere und hygienische Arbeitsbedingungen, die Rechte von Behinderten, die Rechte der Familien auf staatliche Unterstützung sowie die Pflichten der öffentlichen Gewalt im Bereich der ökologischen Sicherheit und des Umweltschutzes, die Befriedigung der Wohnungsbedürfnisse der Bürger und den Verbraucherschutz betreffen. Diese Rechte können nur auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung geltend gemacht werden, was – nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes – bedeutet, dass sie den Charakter der Verfassungsrechte verlieren und nicht als Grundlage für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde gelten können (z. B. Urteil vom 8. Mai 2000, SK 22/99). Einen anderen Standpunkt vertritt *J. Trzeciński*, Bemerkungen zum Art. 79 der Verfassung, Fn. 3, S. 10.

²¹ Vgl. Urteile vom 8. Dezember 1999, SK 19/99 sowie vom 12. Dezember 2001, SK 26/01. Abweichend z. B. in der Entscheidung vom 23. November 1998, K 7/98, oder im Urteil vom 12. Dezember 2005, SK 20/04, in dem hervorgehoben wurde, dass der Grundsatz über den Schutz der zu Recht erworbenen Rechte den Charakter eines gegenständlichen Grundsatzes aufweist.

²² Beschluss vom 24. Oktober 2001, SK 10/01, mit fünf abweichenden Meinungen zu dieser Entscheidung.

angesehen, das nur in Verbindung mit anderen Vorschriften, mit denen detaillierte Rechte oder Freiheiten bestimmt werden, angeführt werden darf.

Der Verfassungsgerichtshof geht ebenfalls davon aus, dass Art. 31 Abs. 3 der Verfassung, in dem die Voraussetzungen für zulässige Einschränkungen der verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte geregelt werden, als ausschließliche Grundlage für die Verfassungsbeschwerde nicht gelten kann, denn diese Vorschrift

formuliert kein eigenständiges Recht von Verfassungsrang und muss immer zusammen mit anderen Normen der Verfassung zur Anwendung gelangen.²³

Gemäß Art. 79 Abs. 2 der Verfassung der Republik Polen umfasst zudem das Recht auf Verfassungsbeschwerde nicht das Recht auf Asyl und das Recht auf die Zuerkennung des Status eines Flüchtlings.

IV. Anfechtungsberechtigung

Der persönliche Geltungsbereich des Rechts auf Verfassungsbeschwerde wird in Art. 79 der Verfassung der Republik Polen geregelt, der besagt, dass dieses Recht jedem zusteht, dessen verfassungsmäßige Freiheiten und Rechte verletzt wurden. Wenn es sich um natürliche Personen handelt, hängt dieses Recht daher nicht mit dem Vorliegen der polnischen Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers zusammen.

Im Kontext der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind auch die sog. Sammelsubjekte beschwerdefähig, aber nur diejenigen, die Subjekte der verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte sein können, also grundsätzlich juristische Personen des Privatrechts (z. B. soziale Organisationen, Vereinigungen, Genossenschaften, Gewerkschaften oder politische Parteien). Jedes Mal muss allerdings festgestellt werden, ob es sich in dem betroffenen Fall um eine Freiheit oder um ein Recht handelt, das den Sammelsubjekten zustehen könnte.²⁴

Komplizierter erscheint dagegen die Frage der Befugnis juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde. Was die Gemeinden (andere Einheiten der territorialen Selbstverwaltung) anbelangt, hat sich bereits die Rechtsprechungslinie des Verfassungsgerichtshofes, die diesen Einheiten das Recht auf die Einlegung der Verfassungsbeschwerden verweigert, etabliert.²⁵ Die Beschwerdefähigkeit anderer öffentlicher Subjekte als Gemeinden wird durch den Verfassungsgerichtshof nur ausnahmsweise anerkannt und dies erfolgt nicht immer konsequent. Dies war beispielsweise dann der Fall, wenn die Einschränkung der mit der Umsetzung öffentlicher Aufgaben verbundenen Rechte dieser Subjekte gleichzeitig mit der Einschränkung der Rechte der Individuen einherging²⁶ oder wenn das öffentliche Subjekt außerhalb der hoheitli-

²³ Urteil vom 29. April 2003, SK 24/02.

²⁴ Zu dieser Gruppe hat der Verfassungsgerichtshof vor allem das Recht auf Eigentum (Art. 64), die Gewerbefreiheit (Art. 20 und 22), die Pressefreiheit (Art. 14), die Freiheit der Bildung und Betätigung politischer Parteien (Art. 11), das Recht auf die Untersuchung der Sache vor Gericht (Art. 45), das Recht auf Ersatz des Schadens (Art. 77 Abs. 1) und das Recht auf die Antragsstellung beim Beauftragen für Bürgerrechte (Art. 80) gerechnet, vgl. z. B. Urteil vom 24. Oktober 2000, SK 7/00.

²⁵ Vgl. z. B. Beschluss vom 23. Februar 2005, Ts 35/04, sowie viele andere, vgl. ferner *S. Jarosz-Żukowska*, Fn. 6, S. 257.

²⁶ Vgl. z. B. Beschwerde des selbständigen öffentlichen Gesundheitszentrums bezüglich des Rechts auf einen für alle gleichen Schutz des Eigentums und anderer Vermögensrechte, Urteil vom 4. April 2005, SK 7/03.

chen Vollziehung handelt.²⁷ Hingegen verweigert der Verfassungsgerichtshof – nach früheren Bedenken – die Beschwerdefähigkeit den öffentlichen Unternehmen (Ein-Mann-Gesellschaften des Staatsvermögens sowie Aktiengesellschaften mit der Beteiligung des Staatsvermögens).²⁸

In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird die Zulässigkeit der Entscheidung der Verfassungsbeschwerde nach dem Tod des Beschwerdeführers anerkannt.²⁹

V. Anfechtungsverfahren

Gemäß Art. 46 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof erfolgt die Prüfung der Verfassungsbeschwerden durch den Verfassungsgerichtshof

nach Grundsätzen und im Verfahren, die für die Prüfung der Anträge auf die Feststellung der Vereinbarkeit der Gesetze mit der Verfassung sowie anderer normativer Rechtsakte mit der Verfassung oder mit Gesetzen vorgeschrieben sind.

Im Gesetz wird auch kein gesondertes Verfahren zur Vorprüfung der Erfüllung der formellen Voraussetzungen der Verfassungsbeschwerde vorgesehen; stattdessen wird auf das Verfahren im Rahmen der abstrakten Kontrolle verwiesen.

1. Prozessvoraussetzungen

Zur Gruppe der Prozessvoraussetzungen gehören eine dreimonatige Ausschlussfrist (nicht wiedereinsetzbar) für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde, gerechnet ab dem Datum der Zustellung des rechtskräftigen Urteils, der endgültigen Entscheidung oder einer anderen, endgültigen gerichtlichen Entscheidung an den Beschwerdeführer (Art. 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof), das Erfordernis der Erschöpfung des Rechtsweges, soweit dieser vorgesehen ist (das Erfordernis der Endgültigkeit der Entscheidung) sowie die Form des Schriftsatzes, der die in Art. 47 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof genannten Inhalte zusätzlich enthalten muss, sowie die Anwaltpflicht (Art. 48 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof).³⁰ Negative Prozessvoraussetzungen kommen dagegen zum Tragen, wenn das Erlassen einer Entscheidung überflüssig oder nicht zulässig ist, die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist oder zurückgezogen wurde, sowie wenn der angefochtene normative Rechtsakt seine Rechtskraft verloren hat.

Da die Verfassungsbeschwerde einen außerordentlichen Charakter aufweist und im Verhältnis zu anderen Mitteln zum Schutz der Rechte und Freiheiten, vor allem zum

²⁷ Es handelte sich um eine staatliche Organisationseinheit – die Agentur für landwirtschaftliche Immobilien, Urteil vom 21. März 2005, SK 24/04.

²⁸ Vgl. Beschlüsse, die der Aktiengesellschaft mit der Beteiligung des Staatsvermögens *KGHM Polska Miedz S. A.* (Beschluss vom 8. April 2008, SK 80/06) sowie der Ein-Mann-Gesellschaft des Staatsvermögens *Polskie Sieci Elektroenergetyczne S. A.* (Beschluss vom 6. April 2011, SK 21/07) diese Befugnis verweigern. Vgl. auch *A. Kustra*, Legitymacja podmiotów publicznych do wniesienia skargi konstytucyjnej, *Zagadnienia sadownictwa konstytucyjnego* Nr. 2|2011 und die dort zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, S. 94-102.

²⁹ Urteil vom 15. April 2003, SK 4/02.

³⁰ Vgl. auch *B. Banaszak/T. Milej*, Fn. 15, S. 84.

Recht auf die Untersuchung vor Gericht, als Hilfsmittel fungiert, kann sie erhoben werden, wenn gegen eine Entscheidung kein anderes Berufungsmittel oder kein anderer Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

In Bezug auf das Verwaltungsverfahren geht der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass erst die Inanspruchnahme der in dem jeweiligen Fall bestehenden gerichtlichen Kontrolle vor dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde bietet. Sonst kann nicht festgestellt werden, ob es sich um die Verfassungswidrigkeit eines normativen Rechtsaktes als Grundlage für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde oder um die Mangelhaftigkeit des Rechtsanwendungsaktes handelt.³¹ In den zivil- und strafrechtlichen Sachen beginnt der Lauf der dreimonatigen Frist für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde dagegen mit der Zustellung des rechtskräftigen Gerichtsurteils in zweiter Instanz an den Beschwerdeführer. Die Kassation beim Obersten Gericht³² muss nicht anhängig gemacht werden, weil diese als außerordentliches Mittel gilt.

Aus der bisherigen, mit dem Erfordernis der Erschöpfung des Rechtsweges verbundenen Praxis geht das Bedürfnis einer Lockerung dieser Prozessvoraussetzung hervor – zum Beispiel nach dem Muster deutscher Lösungen, wenn die Verfassungsbeschwerde eine allgemeine Bedeutung hat oder wenn dem Beschwerdeführer durch ein solches Erfordernis ein ernsthafter und nicht umkehrbarer Nachteil entstehen könnte.

2. Form und Inhalt der Beschwerde

Gemäß Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungsbeschwerde die Anforderungen des Schriftsatzes zu erfüllen und darüber hinaus folgende Angaben zu enthalten: eine genaue Bestimmung des Gesetzes oder eines anderen angefochtenen normativen Rechtsaktes; Angaben dazu, welche verfassungsmäßige Freiheiten und Rechte sowie auf welche Art und Weise – nach Ansicht des Beschwerdeführers – verletzt wurden, und die Begründung der Verfassungsbeschwerde mit einer genauen Beschreibung des Sachverhaltes. Der Verfassungsbeschwerde ist zudem das auf Grundlage des angefochtenen normativen Rechtsaktes erlassene Urteil, Entscheidung oder eine andere Entscheidung beizulegen.

Der professionellen Ausarbeitung der Verfassungsbeschwerden und der Senkung der Zahl der Verfassungsbeschwerden, die durch den Verfassungsgerichtshof bereits im Rahmen der Vorprüfung als offensichtlich unbegründet beurteilt werden, dient die Anwaltspflicht. Die Verfassungsbeschwerde und die Beschwerde gegen den Beschluss über die Ablehnung der Weiterbehandlung müssen von einem Rechtsanwalt oder Rechtsberater verfasst werden, es sei denn dass ein Richter, Staatsanwalt, Notar, Professor oder habilitierter Doktor der Rechtswissenschaften Beschwerdeführer ist. Können die Kosten für Rechtsbeihilfe nicht übernommen werden, kann der Beschwerdeführer bei dem für seinen Wohnort örtlich zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf die Bestellung eines amtlichen Rechtsanwalts oder Rechtsberaters stellen. Bis zum Erlassen der Entscheidung durch das Amtsgericht läuft die Frist für die Einlegung der Verfassungsbeschwerden nicht (Art. 48 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof).

³¹ Vgl. Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Februar 1998, Ts 1/97.

³² Vgl. Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 1. August 2000, Ts 71/100.

3. Wirkung der Beschwerde

Mit der Einlegung der Verfassungsbeschwerde wird die Vollstreckung der auf Grundlage des angefochtenen normativen Rechtsaktes erlassenen Entscheidung nicht ausgesetzt. Der Verfassungsgerichtshof kann dagegen den sog. vorläufigen Beschluss (Art. 50 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof) fassen, in dessen Rahmen die Vollstreckung des Urteils, der Entscheidung oder einer anderen Entscheidung, die die jeweilige Verfassungsbeschwerde betrifft, – je nach der Stufe des Verfahrens – zur Beseitigung unumkehrbarer Rechtsfolgen oder wegen des öffentlichen Interesses oder eines wichtigen Interesses des Beschwerdeführers ausgesetzt oder eingestellt werden kann.

Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass die vorläufigen Beschlüsse grundsätzlich nach der Vorprüfung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde erlassen werden sollen.³³ Zuvor kann dieses Mittel allerdings nur in Ausnahmesituationen in Anspruch genommen werden.³⁴ Für das Erlassen eines vorläufigen Beschlusses ist hingegen eine sachliche Beurteilung der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde keine Bedingung.

Im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof werden keine Subjekte bestimmt, die das Erlassen eines vorläufigen Beschlusses beim Verfassungsgerichtshof beantragen können. Es wird jedoch angenommen, dass dies sowohl durch den Beschwerdeführer (unmittelbar in der Verfassungsbeschwerde sowie auf weiteren Verfahrensstufen) als auch durch andere Verfahrensbeteiligte vor dem Verfassungsgerichtshof erfolgen kann. Den vorläufigen Beschluss kann der Verfassungsgerichtshof außerdem auch auf eigene Initiative erlassen.³⁵ Der Beschluss wird dem Beschwerdeführer und dem zuständigen Gerichtsorgan oder Vollstreckungsorgan umgehend zugestellt. Der vorläufige Beschluss wird durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben, wenn Gründe entfallen, für die dieser Beschluss erlassen worden war, also vor allem wenn ein Urteil erlassen wurde, in dem die Verfassungsmäßigkeit des geprüften normativen Rechtsaktes festgestellt wurde.

Die Institution der vorläufigen Beschlüsse ist in der Rechtsprechungspraxis des polnischen Verfassungsgerichtshofes allerdings von Randbedeutung,³⁶ was durch das in Polen angenommene enge Modell der Verfassungsbeschwerde und durch eine restriktive Auslegung der Voraussetzungen für das Erlassen des vorläufigen Beschlusses zu erklären ist.

4. Vorprüfungsverfahren

Die Prüfung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde erfolgt in einer nicht öffentlichen Sitzung durch einen Richter. Auf dieser Stufe wird durch den Verfassungsgerichtshof die Erfüllung der formellen (Prozess-)Voraussetzungen, deren Katalog im Kontext der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes einen abschließenden Charakter hat, geprüft.³⁷ Weist die eingelegte Verfassungsbeschwerde formelle Mängel auf, die besei-

³³ Beschluss vom 24. Oktober 2001, SK 28/01.

³⁴ So im vorläufigen Beschluss vom 21. September 2004, SK 45/04.

³⁵ Eine solche Möglichkeit wurde im Beschluss vom 24. Oktober 2001, SK 28/01, festgestellt.

³⁶ Ausführlicher dazu *S. Jarosz-Żukowska*, Postanowienia tymczasowe w praktyce orzeczniczej Trybunału Konstytucyjnego, in: *Przegląd Prawa i Administracji*, (Red.) *M. Jabłoński*, Band LXXXVII, Wrocław 2011, S. 67-89, und die dort zitierte Fachliteratur und Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes.

³⁷ Urteil vom 15. April 2003, SK 4/02.

tigt werden können, fordert der Richter des Verfassungsgerichtshofes den Beschwerdeführer zu deren Beseitigung innerhalb von sieben Tagen (Art. 36 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof) auf.

Die Prüfung der Erfüllung der formellen Voraussetzungen kann auf jeder Verfahrensstufe erfolgen und sollte eine der Voraussetzungen nicht erfüllt werden bzw. sollte eine der vorstehenden negativen Voraussetzungen festgestellt werden, führt dies je nach der Verfahrensstufe zum Erlassen des Beschlusses über die Ablehnung der Weiterbehandlung der Verfassungsbeschwerde, gegen den eine Beschwerde innerhalb von sieben Tagen ab dem Datum der Zustellung des Beschlusses (Art. 36 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof) eingelegt werden kann, oder zum Erlassen des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens.

Ein Grund für die Ablehnung der Weiterbehandlung bereits auf der Stufe der Vorprüfung der Verfassungsbeschwerde kann deren offensichtliche Unbegründetheit sein. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes liegt diese Voraussetzung vor, wenn der Beschwerdeführer die Verletzung der Rechte und Freiheiten durch angefochtene Vorschriften nicht glaubhaft gemacht hat,³⁸ sowie auch dann, wenn die Verfassungsbeschwerde mit einer konkreten gesetzlichen Vorschrift in keinem engen Zusammenhang steht. Allein eine allgemeine Bezugnahme auf ein Gesetz ohne einen eindeutigen Verweis auf eine Vorschrift dieses Rechtsaktes ist nicht ausreichend. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass die Anfechtung des gesamten Rechtsaktes nur bei mangelnder Kompetenz für dessen Erlassen oder bei der Nichteinhaltung des richtigen Verfahrens möglich ist.³⁹ Eine offensichtliche Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde stellte der Verfassungsgerichtshof auch dann fest, wenn der

Umfang der angefochtenen Vorschriften mit den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfen der Verletzung der angeführten Verfassungsmuster nicht im Zusammenhang steht.⁴⁰

Wird die Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde auf der Stufe der sachlichen Vorbereitung festgestellt, wird im Tenor angegeben, dass die angefochtene Regelung dem Verfassungsmuster „nicht entspricht“.

5. Verfahren im engeren Sinn

Die Verfassungsbeschwerde, die die Voraussetzungen der Zulässigkeit erfüllt, wird zum weiteren Verfahren weitergeleitet. Der Verfassungsgerichtshof bewegt sich beim Erlassen seiner Entscheidung in den Grenzen der Verfassungsbeschwerde (Art. 66 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof). Grundsätzlich wird über die Verfassungsbeschwerde in einer mündlichen Verhandlung durch Urteil entschieden (das Urteil wird mit der Stimmenmehrheit nach einer nichtöffentlichen Beratung der Richter gefällt). Der Verfassungsgerichtshof kann aber die Verfassungsbeschwerde in einer nicht öffentlichen Sitzung prüfen,

wenn es sich aus den schriftlich vorgelegten Standpunkten der Verfahrensbeteiligten unumstritten ergibt, dass der normative Rechtsakt, auf dessen Grundlage ein Gericht oder ein Organ der öffentlichen Verwaltung über die Freiheiten oder Rechte oder über die in der Verfassung bestimmten Pflichten des Beschwerdeführers endgültig entschieden hat, verfassungswidrig ist. Die in diesem Verfahren erlassene Entscheidung wird bekanntgegeben (Art. 59 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof).

³⁸ Beschluss vom 26. November 2007, Ts 211/06.

³⁹ Vgl. z.B. Beschluss vom 24. Januar 1999, Ts 124/98.

⁴⁰ Beschluss vom 5. März 2008, Ts 35/07.

Die Zusammensetzung des über Verfassungsbeschwerden in der Sache entscheidenden Verfassungsgerichtshofes ist vom Rang des angefochtenen Rechtsaktes abhängig. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet durch fünf Richter über die Vereinbarkeit der Gesetze oder der ratifizierten völkerrechtlichen Verträge mit der Verfassung und durch drei Richter über die Vereinbarkeit anderer normativer Rechtsakte mit der Verfassung und bei Beschwerden gegen die Ablehnung der Weiterbehandlung. In voller Zusammensetzung (durch mindestens neun Richter) kann der Verfassungsgerichtshof in besonders komplizierten Sachen Entscheidungen erlassen (darunter in Fällen zu mit im Haushaltsgesetz nicht vorgesehenen finanziellen Aufwendungen) und insbesondere in Fällen, in denen das entscheidende Gericht beabsichtigt, von einer Rechtsauffassung abzuweichen, die vormals in einer in voller Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes erlassenen Entscheidung zum Ausdruck gebracht wurde (Art. 25 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof).

Zu den Beteiligten des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof gehören: der Beschwerdeführer, das Organ, von dem der angefochtene normative Rechtsakt erlassen wurde, oder der Vertreter der Finanzprokuratur des Staatsvermögens (falls sie zur Vertretung des Ministerrates bestellt wurde) sowie der Generalstaatsanwalt. Über die Eröffnung des Verfahrens informiert der Verfassungsgerichtshof zudem den Beauftragten für Bürgerrechte und den Beauftragten für Kinderrechte, die innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Benachrichtigung ihre Teilnahme am Verfahren ankündigen können (Art. 51 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof). Die Sitzung findet ungeachtet des Erscheinens der Verfahrensbeteiligten statt (Art. 52 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof).

Das Verfahren wird durch den Verfassungsgerichtshof eingestellt, wenn auf der Stufe der sachlichen Prüfung der Verfassungsbeschwerde festgestellt wird, dass das Erlassen einer Entscheidung überflüssig oder unzulässig ist, sowie wenn die Beschwerde zurückgezogen wird und der Rechtsakt vor dem Erlassen des Urteils außer Kraft tritt. Im letzteren Falle kann der Verfassungsgerichtshof allerdings in der Sache entscheiden, soweit dies „zum Schutz der verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte erforderlich ist“ (Art. 39 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof).

VI. Entscheidungsbefugnis

Im polnischen Modell der Verfassungsbeschwerde haben die Urteile des Verfassungsgerichtshofes keine direkte Wirkung auf die Rechtsanwendungsakte. Die Wirkung der Urteile, die im Rahmen der abstrakten Kontrolle sowie infolge der Entscheidung in einer Verfassungsbeschwerde erlassen werden, ist in der Verfassung der Republik Polen bestimmt. Gemäß Art. 190 der Verfassung führt das Urteil, in dem die Verfassungswidrigkeit eines normativen Rechtsaktes festgestellt wird, zu dessen Entfernung aus dem Rechtssystem (direkte Wirkung des Urteils). Dies erfolgt zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Veröffentlichungsblatt, in dem der angefochtene normative Rechtsakt bekanntgemacht worden war, es sei denn, das Inkrafttreten der Entscheidung (Außerkraftsetzung des normativen Rechtsaktes) wird durch den Verfassungsgerichtshof um maximal 18 Monate im Falle von Gesetzen und 12 Monate im Falle anderer normativer Rechtsakte ausgesetzt.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder eines anderen normativen Rechtsaktes, auf dessen Grundlage eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung, eine endgültige Verwaltungsentscheidung oder eine Entscheidung in anderen Angelegenheiten erlassen wurde, stellt eine Grundlage für die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Aufhebung der Verwaltungsentscheidung oder

einer anderen Entscheidung dar (Art. 190 Abs. 4 – indirekte Wirkung des Urteils). Dies bedeutet, dass der Schutz der verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte mit der Verfassungsbeschwerde „zweistufig umgesetzt wird“.⁴¹ Im Urteil, in dem der Verfassungsbeschwerde stattgegeben wird, wird durch den Verfassungsgerichtshof nicht entschieden, dass die Rechte des Beschwerdeführers verletzt wurden, da sich der Verfassungsgerichtshof ausschließlich auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Rechtsaktes beschränkt.⁴² Infolgedessen muss vom Beschwerdeführer ein neues, zeitaufwendiges Verfahren veranlasst werden, was sich ohne Zweifel als Schwäche des polnischen Modells der Verfassungsbeschwerde erweist und in der Rechtslehre kritisiert wird.

Die mangelnde Regelung zu den Rechtsfolgen der im Verfahren der Verfassungsbeschwerde erlassenen Urteile lässt Bedenken hinsichtlich der Rechtsfolgen der Aussetzung des Termins für das Inkrafttreten der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. 190 Abs. 3 der Verfassung aufkommen. Bei wortwörtlicher Betrachtung wird in dieser Vorschrift darauf hingedeutet, dass sowohl die Beschwerdeführer als auch andere Adressaten der individuellen Rechtsakte, die auf Grundlage des verfassungswidrigen Rechtsaktes erlassen wurden, zur Inanspruchnahme des Rechts auf die Wiederaufnahme des Verfahrens bis zum Ablauf der Aussetzungsfrist „abwarten“ müssen. In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird allerdings das sog. Vorteilsprinzip des Beschwerdeführers angenommen.⁴³ Dies bedeutet, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens trotz der Aussetzung für den Beschwerdeführer unmittelbar nach der Verkündung des Urteils möglich ist,⁴⁴ was durch den Verfassungsgerichtshof im Tenor zum Ausdruck gebracht wird. Der Verfassungsgerichtshof begründet diese Lösung durch das Wesen und die Funktion der Verfassungsbeschwerde sowie durch das Recht des Beschwerdeführers auf die Wiederaufnahme des Verfahrens.⁴⁵

VII. Bedeutung im Verfassungsleben

Nach fünfzehn Jahren des Bestehens der Verfassungsbeschwerde in der polnischen Rechtsordnung wird diese eher allgemein als eine Institution betrachtet, die einen Beitrag „zur Entwicklung des Konstitutionalismus in Polen“⁴⁶ sowie zur Stärkung des Schutzes der verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte des Individuums geleistet hat.

Unter allen beim Verfassungsgerichtshof eingereichten Sachen nehmen zurzeit die Verfassungsbeschwerden (circa 70%) eine dominierende Stellung ein. Im ersten Jahr des Bestehens des neuen Mittels zum Schutz der Freiheiten und Rechte wurden beim Verfassungsgerichtshof nur wenige Verfassungsbeschwerden eingelegt, es waren nur 27, aber in 1998 stieg deren Zahl bereits auf 168, wovon nur 23 Beschwerden zur sachlichen Prüfung weitergeleitet wurden. In folgenden Jahren stieg die Zahl der Beschwerden weiter (in 1999 – 185, in 2000 – 200, in 2001 – 181, in 2002 – 195, in 2003 – 210, in 2004 – 224, in 2005 – 220, in 2006 – 294) und hat sich dann auf einem Niveau von über 300 Beschwerden pro Jahr stabilisiert, wobei deren Zahl in 2008 auf 405 gestiegen ist.

⁴¹ So im Urteil vom 11. Dezember 2001, SK 16/00.

⁴² Urteil vom 21. Mai 2001, SK 15/00.

⁴³ Vgl. ferner *P. Radziewicz*, „Przywilej korzyści“ jako skutek prawny orzeczenia Trybunału Konstytucyjnego, *Przegląd Legislacyjny* Nr. 4|2006, S. 17.

⁴⁴ Vgl. z. B. Urteile in Sachen SK 38/03 und SK 1/04, SK 26/02.

⁴⁵ Vgl. Urteil vom 18. Mai 2004, SK 38/03. In der Rechtslehre gibt es jedoch Bedenken am Bestehen der verfassungsmäßigen Grundlage für das sog. Vorteilsprinzip. Vgl. u. a. *P. Radziewicz*, Fn. 43, S. 16.

⁴⁶ Vgl. z. B. *W. Wróbel*, Fn. 15, S. 55f.

Dem Anstieg der beim Verfassungsgerichtshof eingelegten Verfassungsbeschwerden entsprach in den folgenden Jahren ebenfalls der Anstieg der Beschwerden, die nach der Vorprüfung zur sachlichen Prüfung weitergeleitet wurden.⁴⁷ Dies zeugt von einer regelmäßigen Verbesserung der „Qualität“ der Beschwerden und von der Verankerung dieser Institution in der polnischen Rechtsordnung.

Obwohl die Institution der Verfassungsbeschwerde in Polen grundsätzlich positiv betrachtet wird, ist allerdings die Kritik am in der Verfassung der Republik Polen angenommenen Modells der Verfassungsbeschwerde, darunter vor allem in Bezug auf dessen gegenständlichen Umfang, begründet. Die Forderungen, den Umfang der Verfassungsbeschwerde auf individuelle Rechtsakte zu erweitern, sind allerdings ziemlich zurückhaltend. Eine der maßvollen Varianten der Änderung der aktuellen Form der Verfassungsbeschwerde könnte darin bestehen, dass das derzeitige Modell der Verfassungsbeschwerde gegen allgemeine Rechtsakte erhalten bleibt, wobei dem Verfassungsgerichtshof gleichzeitig die Möglichkeit zuerkannt wird, individuelle Rechtsakte gegenüber dem Beschwerdeführer aufzuheben.⁴⁸

⁴⁷ Zur sachlichen Prüfung wurden in 2001 und 2002 – 44, in 2003 – 69, in 2004 – 57, in 2005 – 70, in 2006 – 100, in 2007 – 50, in 2008 – 66, in 2009 – 45, in 2010 – 33, in 2011 – 30, in 2012 – 67, in 2013 – 71 Beschwerden weitergeleitet.

⁴⁸ Vgl. Besprechung der in der Rechtslehre gemachten Vorschläge für das aktuelle Modell der Verfassungsbeschwerde *S. Jarosz-Żukowska*, Fn. 6, S. 275-281.